

2224/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat MADL und Kollegen haben am 17.4.1997 unter der Nr. 2321/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ".Agenden der Abteilungen 1 und IV der Bundespolizeidirektionen." an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1 . Hatten die Polizeidirektoren oder Sicherheitsdirektoren bei der Aufteilung der Agenden der Abteilungen 1 und IV ein Mitwirkungsrecht bzw.. Mitspracherecht?

Wenn ja, inwiefern?

2. Haben die Polizeidirektoren oder Sicherheitsdirektoren bei der Aufgabenzuteilung an die Abt. 1 und IV einen eigenen Handlungsspielraum?

Wenn ja, wie sieht dieser konkret aus?

3. Laut obigem Erlaß des BMfl sind die Agenden der Abteilungen 1 und IV in der Dienstanweisung generell geregelt.

Was genau ist in diesem Erlaß unter "11. (2) a) 3. Führung aller sonstigen Erhebungen in staatspolizeilicher Hinsicht" zu verstehen?

4. Welche Abteilungen sind grundsätzlich für die Bekämpfung der Schlepperkriminalität zuständig?

Gibt es einen Erlaß, in welchem diese Aufgabenzuteilung geregelt ist?

Wenn ja, welchen?

5. Bei der BPD Linz besteht außerdem weiter eine strikte Trennung der Abt. 1 und IV eine sogenannte Mischverwendung ist laut Erlaß des Ministeriums nicht vorgesehen. So gehört z.B. die Mitwirkung bei Schlepperangelegenheiten laut obigem Erlaß nicht zum Aufgabenbereich der Abt. I.

Sind die Kriminalbeamten der Abt. I berechtigt, in fremdenpolizeilichen Angelegenheiten mitzuwirken oder überhaupt alleine tätig zu werden?

Wenn ja, inwieweit bzw. in welcher Form?

6. Inwieweit ist es im Hinblick auf obige strikte Trennung gerechtfertigt, daß Kriminalbeamte der Abt. I zwar Angelegenheiten der Abt. IV erledigen, umgekehrt dies aber nicht möglich ist?

7. Warum werden bei solchen gravierenden Veränderungen im Tätigkeitsbereich der Kriminalbeamten (z.B. Bearbeitung von verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten) die Geschäftsordnungen nicht dementsprechend geändert?

8. Werden sich durch das neue "Integrationspaket" Änderungen in den Aufgabenbereichen der zuständigen Abteilungen ergeben?

Wenn ja, welche?

9. Inwieweit genießen die Kriminalbeamten der Abt. I eine Ausbildung im verwaltungsrechtlichen Bereich betreffend fremdenpolizeilicher Maßnahmen?

10. Erstreckt sich diese Ausbildung auch z.B. auf die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen für die Begründung der Verhängung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Abschiebung?

Wenn nein, auf welchen im Rahmen der Ausbildung erlangten Wissensgrundlagen basierend muß von den Kriminalbeamten dann vorgegangen werden?

11. Inwieweit wird durch die Bindung der Kriminalbeamten der Abt. I bei sogenannten Schlepperamtshandlungen, dazu zählen fast ausschließlich die Einvernahmen von geschleppten illegal Eingereisten, der eigentliche Tätigkeitsbereich obiger Abt. (d.i. Personen-, Objekt- und Staatsschutz) eingeschränkt?

Wie ist Ihrer Meinung nach der erhöhte Arbeitsaufwand bei gleichzeitiger Personalreduktion zu lösen?

12. Wie hoch sind die Dolmetschkosten, die durch die Einvernahme der Geschleppten entstehen?

14. Wie hoch schätzen Sie den Aufwand an Arbeitszeit der Kriminalbeamten der Abt. I bei der Einvernahme der Geschleppten?

Glauben Sie, daß durch den Einsatz speziell geschulten Personals hier eine Entlastung möglich ist?

15. Beabsichtigen Sie, jene neue Kriminalitätsform der "Schlepperei" in den Organisations- und Geschäftsplan der Bundespolizeidirektionen aufzunehmen?

Wenn ja, sind im Zusammenhang mit einer Aufnahme des Tatbestandes der Schleppei in den Organisations- und Geschäftsplan der Bundespolizeidirektionen auch dementsprechende spezielle Asbildungsprogramme für die jeweiligen Beamten vorgesehen?

Würde sich dies nach den diesbezüglichen Erfahrungswerten auch auf die Arbeitsplatzbeschreibung und die damit verbundene Planstelle des jeweiligen Kriminalbeamten auswirken? Wenn ja, in welcher Weise?

16. Seit 1990 sind die Beamten der Abt. I der Bundespolizeibehörde Linz verunsichert und demotiviert, da die Zukunft der Abt. unklar erscheint, zumal ein ständiger Personalabbau (Nicht Nachbesetzung bei Pensionierungen) auf die Auflösung der Abt. hinweist.

Was ist mit den Abteilungen I der Bundespolizeibehörde Linz beabsichtigt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 :

Innerhalb der Vorgaben des damaligen Ressortleiters, die Abteilungen I von allen nicht unmittelbar mit dem Staatsschutz in Verbindung stehenden Agenden zu befreien, wurde den Polizeidirektoren und Sicherheitsdirektoren Mitsprache bei der Aufteilung der Agenden der Abteilungen I und IV ermöglicht.

Dies erfolgte einerseits durch Einladung von Repräsentanten dieser leitenden Funktionäre zu einer Grundsatzbesprechung vor Erarbeitung der vorläufigen Änderung der Organisations- und Geschäftspläne dieser Behörden mit dem angesprochenen Erlaß vom 19.3.1990, andererseits wurden im Anschluß daran auch alle Behörden eingeladen, Berichte über die Erfahrungen mit diesen vorläufigen Änderungen vorzulegen. Die letztlich dann zur anschließenden Endfassung der neuen Organisations- und Geschäftspläne geführt haben.

Zu Frage 2:

Da die erlaßmäßig vorgegebene Aufgabenzuteilung an sich nur sehr grob ist, ergeben sich schon allein daraus gewisse Handlungsspielräume der Behördenleiter.

Zu Frage 3:

Dies ist als „Generalklausel“ für Erhebungen von staatspolizeilicher Relevanz, die nicht einem der Anderen aufgezählten spezifischen Aufgabenbereiche der Abteilung I zuzuordnen sind, zu verstehen.

Zu Frage 4:

Eine systematische Bekämpfung der Schlepperkriminalität erfolgt in Österreich, basierend auf Empfehlungen in Gefolge der Berliner Wanderungskonferenz vom 30./31.10.1991, erst seit den Jahren 1992/93. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Organisations- und Geschäftsplanes im Jahre 1990 war daher dieses Aufgabengebiet noch nicht in spezifischer Form existent.

Zur Bekämpfung der Schlepperkriminalität bzw. zur Koordinierung der hierfür notwendigen Maßnahmen sind in den einzelnen Bundesländern nun die Abteilungen I der Sicherheitsdirektionen und in Wien das Fremdenpolizeiliche Büro der Bundespolizeidirektion Wien zuständig. Eine diesbezügliche erlaßmäßige Anordnung der Gruppe C des Bundesministeriums für Inneres erging erstmals im März 1993 mit dem Auftrag zur Benennung von Sachbearbeitern zur Bekämpfung des Schleppereiuwesens in diesen Behördenbereichen. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen war bundesländerweisen Anordnungen der Sicherheitsdirektionen an die mit Schlepperangelegenheiten befaßten Behörden und Dienststellen unter Einbeziehung der Bundespolizeidirektionen vorbehalten. Eine zentrale Verfügung hinsichtlich der behördeninternen Aufgabenverteilung im Bereich der Bundespolizeidirektionen (außer Wien) wurde dabei nicht getroffen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Mischverwendungen sind an sich nicht erstrebenswert; sie sind aber seitens des Bundesministeriums für Inneres nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei der BPD Linz beispielsweise gibt es seit der Aufteilung der angesprochenen Agenten der ehemaligen Abteilung I in zwei Abteilungen einen gemeinsamen Journaldienst der Beamten der Abteilungen I und IV sowie auch gemeinsame Fremdenstreifen. Die Kriminalbeamten beider Abteilungen sind grundsätzlich vom Behördenleiter auch für verwaltungsrechtliche Aufgaben (fremdenpolizeiliche Angelegenheiten) einsetzbar. Es werden dort auch Kriminalbeamte wechselweise bei der jeweils anderen Abteilung eingesetzt. Bei Versammlungen oder anderen Veranstaltungen, bei denen der Einsatz von Kriminalbeamten erforderlich ist, werden nicht nur Beamte der Abteilung IV, sondern auch solche der Abteilung I herangezogen.

Die Aufgabenbewältigung wäre bei einer Trennung nach dem jeweiligen Sachgebiet aufgrund des Personalstandes in beiden Abteilungen nicht möglich. Daneben ist aufgrund der geltenden Geschäftsordnung grundsätzlich jedes Behördenorgan verpflichtet, unbeschadet der Geschäftseinteilung im Rahmen seiner Befugnisse bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen auch dann zu treffen, wenn die Durchführung dieser Maßnahmen nach dem Organisations- und Geschäftsplan von anderen Organen zu besorgen wären.

Zu Frage 7:

Aus ökonomischen Gründen wurde bei der Bundespolizeidirektion Linz über Weisung des Polizeidirektors die Durchführung des Parteigehörs bei Fremden, die im Verdacht stehen, eine Schleppertätigkeit begangen zu haben oder als Zeuge in einem derartigen Verfahren einvernommen wurden, durch Kriminalbeamte angeordnet. Die Einvernahme durch Kriminalbeamte in Schlepperangelegenheiten ist deshalb notwendig, weil in den meisten ein gerichtlich strafbarer Tatbestand ( § 104a StGB) vermutet werden kann. Bei den Einvernahmen im fremdenpolizeilichen Verfahren (Parteiengehör zur Erlassung einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes) werden die Kriminalbeamten im do. Bereich von Fachbeamten des fremdenpolizeilichen Referates solange unterstützt, bis diese Arbeit auch selbstständig durchführen können. Der verwaltungspolizeiliche Bereich kann in diesem Zusammenhang als nicht sehr arbeitsintensiv angesehen werden.

Dies ist allerdings insgesamt weniger eine Frage der Geschäftsordnung als eine solche der Betrauung mit den Aufgaben eines Arbeitsplatzes bzw. Der Arbeitsplatzbeschreibungen.

Zu Frage 8:

Da hier noch nicht alle politischen Entscheidungen getroffen wurden, ist dies derzeit noch nicht konkret abschätzbar.

Zu den Fragen 9 und 10:

Im Rahmen der Grundausbildung für Kriminalbeamte erhalten alle Teilnehmer insgesamt 62 Stunden Unterricht in den Lehrgegenständen Materielles- und Formelles Verwaltungsrecht, worin die fremdenpolizeilichen Bestimmungen und deren Handhabung beinhaltet sind. Deren Kenntnis ist auch Bestandteil der vorgesehenen Dienstprüfung. Nach der Grundausbildung werden die Kriminalbeamten im Wirkungsbereich der jeweiligen Behörde den verschiedenen Abteilungen zur Dienstvernehmung zugewiesen

und wird dort ihr Fachwissen durch entsprechende Dienstanweisungen und berufsbe-  
gleitende Fortbildung in ihrem Tätigkeitsgebiet laufend ergänzt

Zu Frage 11:

Die Schlepperei als besonders schädliche Form der organisierten Kriminalität bedarf,  
nicht zuletzt auch aufgrund des enormen internationalen Druckes, einer intensiven Be-  
kämpfung und demzufolge einer entsprechenden Beachtung bei der Ressourcennut-  
zung. Eine wesentliche Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeitsbereiche der Abtei-  
lungen I der Sicherheitsdirektion und Bundespolizeidirektion als Folge der  
Schleppereibekämpfung in der derzeitigen Form kann bisher nicht festgestellt werden.  
Unbestritten ist jedoch, daß auch für eine umfassende Schleppereibekämpfung bzw.  
Deren Koordinierung in den Bundesländern generell ein höherer Personalbedarf wün-  
schenswert wäre. Eine tatsächliche Befriedigung dieses Wunsches ist aber in Anbe-  
tracht der nötigen Budgetkonsolidierung nicht sichtbar.

Zu Frage 12:

da bei der Einvernahme von Schleppern und auch Geschleppten der dringende Ver-  
dacht des Vergehns nach § 104a StGB vorliegt, ist diese Tätigkeit als eine solche in  
Verfolgung eines Offizialdelikts anzusehen. Die Dolmetschkosten bewegen sich hiebei  
im üblichen Rahmen solcher Amtshandlungen; gesonderte Aufzeichnungen bezüglich  
Dolmetschkosten speziell bei der Einvernahme von Geschleppten bestehen nicht.

Zu Frage 14:

Seriöse Schätzungen kann ich mangels zugrundelegbarer Aufzeichnungen nicht abge-  
ben.

Nach Informationen der befaßten Bundespolizeidirektion Linz ist der Arbeitsaufwand  
aber eher als gering zu bezeichnen. Er gehört überdies auch, wie zu Frage 4 dar-  
gelegt, zum eigentlichen Tätigkeitsbereich der Kriminalbeamten, sodaß der Einsatz  
anderen speziell geschulten Personals nicht sinnvoll erscheint.

Zu Frage 15:

Bei der nächsten anstehenden Adaptierung des Organisations- und Geschäftsplanes der  
Bundespolizeidirektion werden alle bis dahin eingetretenen relevanten Veränderun-  
gen im faktischen und rechtlichen Bereich Berücksichtigung finden; so auch die Kri-  
minalitätsform der Schlepperei.

Hinsichtlich der Ausbildungsfragen darf ich auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10  
verweisen.

Wenn durch allfällige Organisationsmaßnahmen die Tätigkeitsbereiche von Arbeitsplätzen neu geregelt werden, so sind ganz allgemein die Arbeitsplatzbeschreibungen diesen Maßnahmen anzupassen und die Arbeitsplätze gemäß § 143 Abs. 4 BDG neu zu bewerten. Ob sich eine Änderung der Wertigkeit des Arbeitsplatzes ergibt, müßte dann im Einzelfall durch Vergleich der bisherigen Arbeitsplatzbeschreibung mit der neuen Arbeitsplatzbeschreibung geprüft werden.

Zu Frage 16:

Veränderungen im Bereich der Abteilung I der Bundespolizeidirektion Linz sind nach dem gegenwärtigen Stand der Refomvorhaben im staatspolizeilichen Bereich nicht vorgesehen. .